

Entweichung von Gefangenen und persönliche Begünstigung im koreanischen Strafrecht*

Jong-Hwan KIM**

Zusammenfassung

In dieser Studie, es wird auf über „Die Entweichung von Gefangenen und persönliche Begünstigung“ konzentrieren. Die Entweichung von Gefangenen und persönliche Begünstigung ist in § 145 ~ § 151 Koreanisches StGB (KorStGB) normiert. Er hat drei Arten. Die erste Typ ist Entweichung von Gefangenen und es regelt unter §§ 145, 146 KorStGB. Nach dieser Regel, wer flüchtet, nachdem er rechtmäßig festgenommen oder in Haft genommen worden war, wird nach KorStGB § 145 I bestraft. Der zweite Typ ist Gefangenenbefreiung und es regelt unter §§ 147, 148 KorStGB. Nach § 147 KorStGB, wer einen Gefangenen aus rechtmäßiger Haft befreit oder ihn zum Entweichen verleitet, wird schwerer als ein Selbstbefreiender bestraft. Letzter Typ ist die persönliche Begünstigung und es regelt unter § 151 KorStGB. Nach dieser Regel, wer einen anderen, der ein Delikt, das mit höher als Geldstrafe bestraft werden kann, begangen hat, verbirgt oder loseist, wird nach § 151 KorStGB bestraft. Der Versuch der Entweichung von Gefangenen und der Versuch der Gefangenenbefreiung sind strafbar unter § 149 KorStGB. Insbesondere ist die Vorbereitung der

* Geliş Tarihi: 02.10.2017, Kabul Tarihi: 23.08.2017.

** Prof., Dr., juristische Fakultät der Universität Yonsei.

Gefangenenbefreiung strafbar unter § 150 KorStGB. Der Versuch der persönlichen Begünstigung ist dagegen nicht mit Strafe bedroht. Die persönliche Begünstigung besteht aus nur einer Vorschrift unter § 151 KorStGB und enthält einen Ausnahmefall der Begünstigung der Angehörigen unter § 151 II KorStGB.

Schlüsselwörter: Entweichung von Gefangenen, Gefängnisausbruch, Selbstbefreiung, Begünstigung.

Kore Ceza Hukukunda Hükümlü veya Tutuklunun Kaçması

Abstract

This research is about the fleeing of the convicted or arrested and helping them. The fleeing of the convicted or arrested is regulated in the Korean Penal Code between article 145 and 151 and consists of three varieties. According to the variety in 145 and 146, the person who flees after getting caught or being taken under custody will be punished. The second variety is regulated in articles 147 and 148. According to article 147, the person who helps someone under custody with fleeing will be punished more than the person who fled. The last variety is in article 151. According to this article, the person who helps someone who commits a crime which requires a stronger punishment than a fine with escaping will be punished. As attempt to help someone in custody is punishable, attempt to the crime in 151 is not.

Keywords: Fleeing from custody, fleeing from prison.

Özet

Bu çalışmada hükümlü veya tutuklunun kaçması ve buna yardım edilmesi üzerinde durulmuştur. Hükümlü veya tutuklunun kaçması, Kore Ceza Kanununun 145- 151. maddeleri arasında düzenlenmiş olup 3 farklı türü mevcuttur. 145 ve 146. maddelerde düzenlenen türüne göre yakalanmış veya gözaltına alınmış olup kaçan kişi Kore hukukuna göre cezalandırılır. İkinci türü ise 147 ve 148. maddelerde düzenlenmiştir. 147. maddeye göre gözaltına alınmış bir kişinin kaçmasına yardım eden kişi kaçan kişiden daha ağır şekilde cezalandırılır. Son tür ise 151. maddede düzenlenmiştir. Buna göre para ce-

zasından daha ağır bir cezayı gerektirecek bir suç işleyen kişiyi bundan kurtaran kişi cezalandırılır. Başkasını gözaltından kaçırmaya teşebbüs cezalandırılırken 151. maddede düzenlenen suça teşebbüs cezalandırılmamıştır.

Anahtar Kelimeler: Gözaltından Kaçma, Hapisten kaçma, yataklık.

I. Einleitende Bemerkungen

Gefängnisausbrüche sind oftmals Themen von Comicgeschichten und vieler Kriminalfilme. Dort wird die Flucht oft durch Durchfeilen der Gitterstäbe und Herablassen an zusammengeknöteten Bettlaken, durch Bau von Fluchttunneln oder Verstecken in Mülltonnen und Fahrzeugen dargestellt. In der südkoreanischen Realität kommt es kaum zu derartigen Gefängnisausbrüchen, allein die Flucht eines Arrestanten vor Polizei oder Staatsanwaltschaft ist selten. Die Entweichung von Gefangenen (einschließlich der Arrestanten) ist in § 145 ~ § 150 Koreanisches StGB (KorStGB) normiert. Die Strafverfolgungsstatistik weist hinsichtlich der Entweichung von Gefangenen (einschließlich der Arrestanten) für das Jahr 2013, 9 Anklagen auf (im Jahr 2012 waren es 7).¹

Die koreanische Rechtsordnung legt nebenbei die persönliche Begünstigung an einem nicht in Haft genommenen Vortäter fest (§ 151 KorStGB). Häufig treten in Südkorea Fälle auf, in denen ein Täter, der noch nicht festgenommen worden ist, sich vor der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu verstecken versucht. Hierbei kommt § 151 KorStGB vielfach zur Anwendung. Die Strafverfolgungsstatistik weist hinsichtlich der persönlichen Begünstigung (§ 151 KorStGB) für das Jahr 2013, 1.248 Anklagen auf (2012: 1.296).²

Ich denke, dass zwischen der koreanischen und türkischen Kriminalität mutmaßlich eine gewisse Relevanz besteht, wodurch die

¹ Korean Institute of Criminology, Crime and Criminal Justice Statistics (<http://www.crimestats.or.kr>).

² Korean Institute of Criminology, Crime and Criminal Justice Statistics (<http://www.crimestats.or.kr>).

rechtsvergleichende Forschung zwischen der Türkei und Südkorea eine praktische Bedeutung gewinnt. Im Folgenden werden zu diesem Zweck die Entweichung von Gefangenen und die persönliche Begünstigung im koreanischen Strafrecht allgemein dargestellt: Zuerst erfolgt eine Übersicht über die koreanische Rechtsordnung, danach die konkreten Rechtsanwendungen.

II. Übersicht der Rechtsordnung

1. Gesetzesvorschriften

Entsprechend der herkömmlichen Klassifikation des kontinental-europäischen Rechtssystems besteht das koreanische Strafgesetzbuch aus zwei Teilen. Der erste Teil enthält die Allgemeinen, der Zweite die Besonderen Bestimmungen. Der Besondere Teil besteht aus 42 Abschnitten und gliedert sich in drei Gebiete auf, jeweils nach den strafrechtlich geschützten Interessen. Straftaten gegen den Staat sind zuerst genannt (1. Abschnitt ~ 11. Abschnitt). Es folgen die Straftaten gegen das Gemeinschaftsleben (12. Abschnitt ~ 23. Abschnitt) und die Straftaten gegen Person und Vermögen (24. Abschnitt ~ 23. Abschnitt.)

Das koreanische Strafgesetzbuch bestimmt im 9. Abschnitt des Besonderen Teil die „Entweichung von Gefangenen und persönliche Begünstigung“ (§§ 145 - 151 KorStGB). Er umfasst drei Typen: Entweichung von Gefangenen (§§ 145, 146 KorStGB), Gefangenenbefreiung (§§ 147, 148 KorStGB) und die persönliche Begünstigung (§ 151 KorStGB). Der Versuch der Entweichung von Gefangenen und der Versuch der Gefangenenbefreiung sind strafbar (§ 149 KorStGB). Insbesondere ist die Vorbereitung der Gefangenenbefreiung strafbar (§ 150 KorStGB). Der Versuch der persönlichen Begünstigung ist dagegen nicht mit Strafe bedroht. Die persönliche Begünstigung besteht aus nur einer Vorschrift (§ 151 KorStGB) und enthält einen Ausnahmefall der Begünstigung der Angehörigen (§ 151 II KorStGB). Das Verbot der Entweichung von Gefangenen dient dem Schutz der staatlichen Verwahrungsgewalt über die in Gewahrsam genommene Person, wogegen das Verbot der persönlichen Begünstigung der Sicherung der Rechtspflege bei der

Durchsetzung der gesetzmäßigen Strafen und Maßregeln dient.³ Jeder Tatbestand im 9. Abschnitt des besonderen Teils verlangt (zumindest bedingten) Vorsatz.

Die Vorschriften sind wie folgend:

§ 145 KorStGB Entweichung von Gefangenen und Nichtbefolgung einer Vorladung

(1) Wer flüchtet, nachdem er rechtmäßig festgenommen oder in Haft genommen worden war, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(1) Ebenso wird bestraft, wer ohne gerechten Grund auf eine Vorladung fehlt, nachdem er wegen einer gemeinen Not, eines kriegsähnlichen Zwischenfalles oder aufgrund eines Gesetzes einstweilig aus dem Gewahrsam entlassen worden war.

§ 146 KorStGB Besonders schwerer Fall der Entweichung von Gefangenen

Wer in den Fällen des § 145 (1) flüchtet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sieben Jahren bestraft, wenn er eine Haftanlage oder ein Haftwerkzeug beschädigt, einen Menschen bedroht, an einen Menschen Gewalt anwendet, oder die Entweichung unter Mitwirkung von mehreren Personen begeht.

§ 147 KorStGB Gefangenenbefreiung

Wer einen anderen aus rechtmäßiger Haft befreit oder ihn zum Entweichen verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 148 KorStGB Gefangenenbefreiung von Gefängnisaufseher

Wer für den öffentlichen Dienst als besonderer Verpflichteter gehalten wird, eine rechtmäßig verhaftete Person zu bewahren oder zu geleiten und sie zum Entweichen verleitet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

³ Park, Sang-Ki, Das Strafrecht, 2. Aufl., JypHyunJae, 2015, S. 871; Bae, Jong-Dae, Strafrecht Besonderer Teil, 7. Aufl., Hongmoonsa, 2010, S. 869; Kim, Seong-Don, Strafrecht Besonderer Teil, 3. Aufl., SKKUP, 2013, S. 796.

§ 149 KorStGB Versuch

Der Versuch von § 145, § 146, § 147 und § 148 ist strafbar.

§ 150 KorStGB Vorbereitung, Verabredung

Wer in der Absicht, die Delikte von § 147 oder § 148 zu begehen, Vorbereitungen trifft oder sich verabredet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§ 151 KorStGB Persönliche Begünstigung und Ausnahmefall der Begünstigung von Angehörigen

(1) Wer einen anderen, der ein Delikt, das mit höher als Geldstrafe bestraft werden kann, begangen hat, verbirgt oder loseist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bis zu fünf Millionen Won⁴ bestraft.

(2) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.

2. De lege ferenda

In Deutschland und Österreich ist die Hilfe zur Flucht strafbewehrt. Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet, dabei fördert oder es auch nur versucht, wird bestraft.⁵ Die Flucht als solche ist jedoch straffrei. Dem deutschen Gesetzgeber war bewusst, dass die „Selbstbefreiung“ straffrei bleiben müsse, da sie dem natürlichen Freiheitstrieb des Menschen entspricht und dieser ein Recht auf Freiheit habe.⁶ Der Gefangene kann der Täter des § 120(Gefangenenbefreiung) deutschen StGB nicht sein und zwar dann nicht, wenn die Gefangenenbefreiung verbunden mit der Selbstbefreiung ist.⁷

Demgegenüber ist in Südkorea sowohl die Hilfe zur Flucht als auch die Selbstbefreiung strafbar. Die Strafbestimmung der

⁴ 1 \$ @ 1.171 Won (31.07.2015)

⁵ Vgl. Deutsches StGB § 120· § 121 und österreichisches StGB § 300.

⁶ Kindhäuser/Neumann/Paeffgen(Hrsg.), Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, 3. Aufl., 2010, Nomos Verlag, § 120 RN. 1.

⁷ Schönke/ Schröder /Eser, Strafgesetzbuch Kommentar, 27. Aufl., 2006, Verlag C.H.Beck, § 120 RN. 15.

Selbstbefreiung findet sich bereits im alten koreanischen Strafgesetzbuch, das vor 1953 angewendet wurde. Die geltende Strafbestimmung beruht auf Einfluss der alten Fassung.⁸ Das alte koreanische Strafgesetzbuch hatte die Selbstbefreiung im 6. Abschnitt und die persönliche Begünstigung im 7. Abschnitt getrennt aufgestellt. Die heutige Fassung normiert beide Paragrafen im gleichen Abschnitt (9. Abschnitt), da sie sich gleichsam auf die persönliche Flucht beziehen.

Umstritten ist heute in der Gesetzgebungslehre, ob die Selbstbefreiung strafbewehrt ist. Einige koreanische Strafrechtswissenschaftler behaupten, dass die Vorschrift der Selbstbefreiung abgeschafft werden solle, da sie sich gegen den natürlichen Freiheitsdrang des Menschen wersetzt und die Selbstbegünstigung im KorStGB nicht strafbewehrt ist.⁹ Diese Auffassung ist vor allem dem Einwand ausgesetzt, dass sich die Selbstbefreiung und die Selbstbegünstigung voneinander unterscheiden. So sei das Rechtsgut der Befreiung die amtliche Gewalt, während aber das Rechtsgut der persönlichen Begünstigung die Sicherung der Rechtspflege ist. Das Unrechtsgehalt der Selbstbefreiung ist höher als das der Selbstbegünstigung, da bei der Befreiung eine rechtmäßig festgenommene Person vorausgesetzt wird. Die Selbstbefreiung kann also strafbewehrt sein, obgleich die Selbstbegünstigung nicht strafbewehrt ist. Außerdem treten in der Praxis nicht selten Fälle auf, in denen ein rechtmäßig festgenommener oder in Haft genommener Beschuldigter flüchtet. Man kann hinsichtlich der Kriminalpolitik das Straferfordernis der Selbstbefreiung anerkennen. Da ein rechtmäßig erlaubtes Mittel, das den Haftbefehl aufheben kann, z. B. eine Haftbeschwerde, vorhanden ist, ist es nicht zu billigen, ein unerlaubtes Mittel anstatt eines Erlaubten anzuwenden. Nach allem kann die Bestrafung der Selbstbefreiung im Rechte sein.

⁸ Kim, Jong-Hwan, Subject of evidence-destruction and Instigation, Journal of Criminal Law Vol.27 No.2, 2016, S. 181.

⁹ Vgl. Park, Jae-Yun(Hrsg.), Strafgesetzbuch Kommentar Besonderer Teil 2, 2006, S. 35.

III. Gefängnisausbruch

1. Entweichung von Gefangenen (sog. Selbstbefreiung, KorStGB § 145 I)

Die Selbstbefreiung ist nach KorStGB § 145 I strafbar, ebenso der Versuch (KorStGB § 149). Der Tatbestand erfasst das Handeln von Gefangenen und setzt sie als Täter voraus.

(1) Handlungssubjekt

Wer flüchtet, nachdem er rechtmäßig festgenommen oder in Haft genommen worden war, wird nach KorStGB § 145 I bestraft. Gefangener ist jemand, der rechtmäßig festgenommen oder in Haft genommen wurde. Wer rechtswidrig festgenommen oder in Haft genommen wurde, ist kein Gefangener in diesem Sinne. Zum Beispiel wird eine von der Polizei rechtswidrig festgenommene Person nicht nach KorStGB § 145 I bestraft, obgleich sie flüchtet.¹⁰

In konkretem Sinn ist ein Gefangener, wem durch Ausübung der Hoheitsgewalt aufgrund des Haftrechts des Staates die Freiheit formell und ordnungsgemäß entzogen wurde, sodass er sich in der Gewalt einer zuständigen Behörde befindet. Strafgefangene, von Polizei oder Staatsanwalt vorläufig Festgenommene, Inhaftierte nach § 61 I koreanischem Gerichtsverfassungsgesetz (KGVG)¹¹ und nach Jugendgesetz arrestierte Jugendliche sind ebenfalls Gefangene im Sinne KorStGB § 145 I.¹² Nicht dazu zählen die in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt Untergebrachten und Sicherungsverwahrte.¹³ Umstritten ist, ob ein

¹⁰ Urteil des korOGH vom 06.07.2006, 2005do6810.

¹¹ Koreanisches Gerichtsverfassungsgesetz § 61 ①: Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können aus dem Sitzungssaal entfernt sowie zur Ordnungshaft abgeführt und während einer zu bestimmenden Zeit, die 20 Tage nicht übersteigen darf, festgehalten werden oder mit Geldbuße bis zu einer Million Won bestraft werden.

¹² Park, Sang-Ki, Strafrecht Besonderer Teil, 8. Aufl., Pakyoungsa, 2011, S. 678.

¹³ Kim, Seong-Don, Strafrecht Besonderer Teil, 3. Aufl., SKKUP, 2013, S. 798. Die Selbstbefreiung eines Untergebrachten und eines Sicherungsverwahrten aus

von einer Privatperson nach § 212 KStPO vorläufig Festgenommener ein Gefangener nach KorStGB § 145 I ist.¹⁴ Die herrschende Meinung verneint dies, da in der Entweichung von Gefangenen (KorStGB § 145 I) die Eigenschaft eines „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ enthalten ist.¹⁵

(2) Tathandlung

Die Tathandlung besteht nach § 145 I KorStGB darin, dass jemand, der rechtmäßig festgenommen oder in Haft genommen wurde, flüchtet. Flucht ist jede Form der Abweichung einer behördlich angeordneten Haft. Die Deliktvollendung setzt einen Erfolgseintritt voraus, nämlich die widerrechtliche uneingeschränkte Aufhebung der Gefangenschaft. Es genügt nicht, dass bestimmte Teile der Sicherheitsvorkehrungen überwunden werden, das Anstaltsgelände aber noch nicht verlassen worden ist.

Der Versuch beginnt mit dem unmittelbaren Ansetzen zur Entweichung. Wer vor der Vollendung von § 145 I einen Gefangenen befreit oder ihn zum Entweichen verleitet, wird nach § 147 (Gefangenenbefreiung) KorStGB bestraft. KorStGB § 147 regelt insbesondere die Anstiftung zur Selbstbefreiung und deren Beihilfe. Somit werden die Anstiftungs- und Beihilferegeln des Allgemeinen Teils des koreanischen Strafgesetzbuchs nicht angewendet.

2. Nichtbefolgung einer Vorladung (KorStGB § 145 II)

Die Nichtbefolgung einer Vorladung ist strafbewehrt und der Versuch ist strafbar (KorStGB §§ 145 II, 149). Wer ohne gerechten Grund bei einer Vorladung fehlt, nachdem er wegen einer gemeinen

einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt ist auch nicht strafbewehrt nach dem StGB, sondern nach dem koreanischen Therapiebehandlungsmaßnahmegesetz.

¹⁴ Koreanische Strafprozessordnung § 212: Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen.

¹⁵ Park, Sang-Ki, Das Strafrecht, 2. Aufl., JypHyunJae, 2015, S. 872.

Not, eines kriegsähnlichen Zwischenfalles oder aufgrund eines Gesetzes einstweilig aus dem Gewahrsam entlassen worden ist, wird ebenso wie die Selbstbefreiung bestraft. Bei der Tat handelt es sich um ein echtes Unterlassungsdelikt. In der Praxis findet sich kein Fall, in dem die Nichtbefolgung einer Vorladung (KorStGB § 145 II) angewendet wurde.

Das koreanische StGB bedroht zwar den Versuch der Nichtbefolgung einer Vorladung mit Strafe, aber nach herrschender Meinung ist der Versuch keine Anwendungsmöglichkeit.¹⁶

3. Besonders schwerer Fall der Entweichung von Gefangenen (KorStGB § 146)

Bei § 146 KorStGB handelt es sich um einen qualifizierten Tatbestand. § 146 KorStGB enthält erschwerte Fälle von § 145 I KorStGB und ist die Strafvorschrift für Gefangenenmeuterei. Wenn ein Gefangener flüchtet, indem er eine Haftanlage oder ein Haftwerkzeug beschädigt, einen Menschen bedroht, gegen einen Menschen Gewalt anwendet oder die Tat unter Mitwirkung von mehreren Personen begeht, wird er schwerer als ein einfacher selbstbefreiender Gefangener bestraft. § 146 KorStGB stellt auf die Gefährlichkeit der Begehungsweise ab.

§ 146 KorStGB nennt drei Fallgruppen: 1) Begehung mit der Beschädigung einer Haftanlage oder eines Haftwerkzeuges, 2) Begehung mit Bedrohung oder Gewalttätigkeit, 3) Begehung unter

¹⁶ Lee, Guy-Ho, *Escape-Harboring Criminal· Perjury-Evidence Destruction*, Sabuphangjung Vol.54 No.4, 2013, S. 36.

Park, Jae-Yun(Hrsg.), *Strafgesetzbuch Kommentar Besonderer Teil 2*, 2006, S. 47. Kritisch zu dieser Erklärung Oh, Young-Gun, *Strafrecht Besonderer Teil*, 2. Aufl., Pakyoungsa, 2009, S. 985 und Kim, Il-Su/Suh, Bo-Hack, *Strafrecht Besonderer Teil*, 7. Aufl., Pakyoungsa, 2007, S. 903: Ein Unterlassungsversuch komme in Betracht, wenn der Entschluss zum untätig bleiben durch äußere Handlungen in hinreichend erkennbarer Weise manifestiert werde. Die Nichtbefolgung einer Vorladung ist nach dem notwendigen Zeitlauf zur Befolgung einer Vorladung vollendet, und damit sei eine Nichtbefolgung vor dem notwendigen Zeitlauf ein Versuch.

Mitwirkung von mehreren Personen. Die erste Tatvariante, die Beschädigung einer Haftanlage oder eines Haftwerkzeuges, muss als Mittel zur Entweichung von Gefangenen stattfinden. Somit wird ein im Handfesseln anlegenden Zustand entweichender Gefangener nicht von § 146 KorStGB, sondern von §145 KorStGB subsumiert, auch wenn er nach der Entweichung die Handfesseln beschädigt.¹⁷

Die zweite Tatvariante, Bedrohung oder Gewalttätigkeit, richtet sich an eine Person. § 146 KorStGB beschränkt den Gegenstand der Bedrohung oder Gewalttätigkeit nicht auf einen Anstalts- oder Aufsichtsbeamten, und damit subsumiert § 146 KorStGB die Bedrohung oder Gewalttätigkeit gegen eine zur Aufhaltung der Entweichung mitwirkenden Person.¹⁸ Sowohl der körperlich unmittelbar wirkende Zwang als auch der psychische Zwang genügen zur Gewalt gegen eine Person.¹⁹

Die dritte Tatvariante, Mitwirkung von mehreren Personen bedeutet, dass jeder von mehreren Personen auf Grund und im Rahmen des gemeinsamen Tatentschlusses einen für die Entweichung förderlichen Tatbeitrag leistet. Hierbei soll der Tatbeitrag besonders auf dem Tatort mit eins geleistet werden.²⁰ Ein gemeinschaftliches Handeln ist erforderlich und es genügt nicht, dass ein Gefangener allein am Tatort handelt und ein anderer Gefangener dabei abwesend ist. Mitwirkung von mehreren Personen beschreibt kein eigenhändiges, wohl aber ein Sonderdelikt. Für Mittäter, die außerhalb des Tatorts einen Tatbeitrag leistet, gilt nach herrschender Meinung § 146 KorStGB nicht.²¹

¹⁷ Park, Jae-Yun(Hrsg.), Strafgesetzbuch Kommentar Besonderer Teil 2, 2006, S. 50.

¹⁸ Park, Jae-Yun(Hrsg.), Strafgesetzbuch Kommentar Besonderer Teil 2, 2006, S. 50.

¹⁹ Kim, Seong-Don, Strafrecht Besonderer Teil, 3. Aufl., SKKUP, 2013, S. 801.

²⁰ Park, Sang-Ki, Strafrecht Besonderer Teil, 8. Aufl., Pakyoungsa, 2011, S. 680; Park, Jae-Yun(Hrsg.), Strafgesetzbuch Kommentar Besonderer Teil 2, 2006, S. 51; Kim, Seong-Don, Strafrecht Besonderer Teil, 3. Aufl., SKKUP, 2013, S. 802; Oh, Young-Gun, Strafrecht Besonderer Teil, 2. Aufl., Pakyoungsa, 2009, S. 987.

²¹ Vgl. Kim, Seong-Don, Strafrecht Besonderer Teil, 3. Aufl., SKKUP, 2013, S. 802.

IV. Gefangenenbefreiung

1. Gefangenenbefreiung (KorStGB § 147)

Wer einen Gefangenen aus rechtmäßiger Haft befreit oder ihn zum Entweichen verleitet, wird schwerer als ein Selbstbefreier bestraft (§ 147 KorStGB). Der Tatbestand erfasst neben der Befreiung eines Gefangenen auch die Verleitung zur Selbstbefreiung. Die Verleitung im Sinne des § 147 ist die Anstiftung zur Selbstbefreiung und deren Förderung (= Beihilfe).²² Nicht nur der Versuch, sondern auch die Vorbereitung ist strafbar (KorStGB §§ 149, 150).

Täter kann jeder sein, mit Ausnahme des Gefangenen selbst. Andere Gefangene, die zur Befreiung eines Mitgefangenen mitwirken aber nicht flüchten, können sich nach § 147 KorStGB strafbar machen.

Befreien ist das Aufheben der amtlichen Gewalt über den Gefangenen trotz formell wirksamen Haftrechts. Das Mittel der Befreiung spielt keine Rolle: Gewalt, Täuschung, Drohung, Entweichenlassen u. a. Befreien und Verleiten des Entweichens können auch durch unechtes Unterlassen in Garantenstellung begangen werden, zum Beispiel dadurch, dass ein Beamter oder ein sonst mit der Beaufsichtigung Beauftragter einen Gefangenen entweichen lässt. Jedoch wird auf solche Fälle faktisch § 148 KorStGB (Gefangenenbefreiung von Gefängnisaufseher) angewendet.

2. Gefangenenbefreiung von Gefängnisaufseher (KorStGB § 148)

Wer aufgrund seiner Tätigkeit im öffentlichen Dienst als besonders Verpflichteter gilt, eine rechtmäßig verhaftete Person zu bewahren oder zu geleiten, und sie dennoch zum Entweichen verleitet, wird schwerer als ein Gefangenenbefreier bestraft. Der Versuch und die Vorbereitung sind mit Strafe bedroht (KorStGB §§ 149, 150). Der Qualifikationstatbestand des § 148 knüpft an die besondere Pflichtenstellung des Täters an. Verleiten des Entweichens kann sowohl durch positives Handeln als auch durch unechtes Unterlassen begangen werden.

²² Bae, Jong-Dae, Strafrecht Besonderer Teil, 7. Aufl., Hongmoonsa, 2010, S. 873.

V. Persönliche Begünstigung (KorStGB § 151)

1. Allgemeines

Wer einen anderen, der ein Delikt, das mit höher als Geldstrafe bestraft werden kann, begangen hat, verbirgt oder loseist, wird nach § 151 KorStGB bestraft. Persönliche Begünstigung (KorStGB § 151) unterscheidet sich von Entweichung von Gefangenen (KorStGB § 145 I) darin, dass der Vortäter nicht festgenommen oder nicht in Haft genommen worden ist. Die Vorschrift des § 151 schützt die staatliche Strafrechtspflege.²³ Sie will verhindern, dass dem Vortäter nach der Tat von außen Hilfe geleistet wird, und verfolgt den weiteren Zweck, den Vortäter durch Eindämmung späterer Hilfe zu isolieren.

Die Vorschrift des § 151 KorStGB betrifft nur noch den Fall der persönlichen Begünstigung, während die sachliche Begünstigung in § 155 KorStGB geregelt wird. Der koreanische Gesetzgeber erkannte das Merkmal, einem (Vor)Täter besondere Begünstigungen zu gewähren, - obgleich er in Haft genommen worden war oder nicht - an und trennte damit die persönliche Begünstigung von der sachlichen Begünstigung. Er normierte sie im 9. Abschnitt des Besonderen Teils des koreanischen Strafgesetzbuchs zusammen mit der Entweichung von Gefangenen.

Der Versuch oder die Vorbereitung ist nicht mit Strafe bedroht. Die Tat ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt und damit ist die Verletzung der staatlichen Strafrechtspflege als Begünstigungserfolg nicht nötig.²⁴

²³ Kim,Byung-Soo, Haboring of an offender as Concrete Endangering Offense, Journal of Criminal Law Vol.25 No.1, 2013, S. 250; Park, Sang-Ki, Strafrecht Besonderer Teil, 8. Aufl., Pakyoungsa, 2011, S. 677; Park, Jae-Yun(Hrsg.), Strafgesetzbuch Kommentar Besonderer Teil 2, 2006, S. 34; Kim, Seong-Don, Strafrecht Besonderer Teil, 3. Aufl., SKKUP, 2013, S. 796; Oh, Young-Gun, Strafrecht Besonderer Teil, 2. Aufl., Pakyoungsa, 2009, S. 992.

²⁴ Park, Sang-Ki, Strafrecht Besonderer Teil, 8. Aufl., Pakyoungsa, 2011, S. 681; Kim, Il-Su/Suh, Bo-Hack, Strafrecht Besonderer Teil, 7. Aufl., Pakyoungsa, 2007, S. 898; Urteil des korOGH vom 26.05.2006, 2005do7528.

2. Handlungssubjekt

Täter kann jeder sein, mit Ausnahme des Vortäters selbst. Die persönliche Begünstigung für die eigene Bestrafung ist straflos, da der Tatbestand von § 151 die Bestrafung anderer verlangt. Dass die Selbstbegünstigung zur Straflosigkeit führt, beruht auf der Anerkennung des natürlichen Rechts auf Selbstverteidigung.²⁵ Wenn ein Mittäter einen anderen Mittäter verbirgt oder loseist, wird er nach der Rechtsprechung gemäß § 151 KorStGB bestraft.²⁶

Es ist aber umstritten, ob die sog. Anstiftung zur Selbstbegünstigung strafbar ist. Die koreanische Rechtsprechung erklärte die Anstiftung zur Selbstbegünstigung für strafbar, da sie ein Missbrauch des natürlichen Rechts auf Selbstverteidigung sei.²⁷ Der Tatbestand der persönlichen Begünstigung solle nach seinem Schutzzweck vor allem die Aussichten des Vortäters schmälern. Dies widersprach schon dem Grundsatz, dass die Teilnahme weniger strafwürdig als die Täterschaft ist. Da der Strafgrund der Teilnahme in der Mitwirkung an dem vom Täter begangenen Unrecht liegt (sog. Unrechtsteilnahmetheorie), so sind infolge der Straflosigkeit der Selbstbegünstigung die Anstiftung dazu ausgeschlossen. Der Vortäter soll auch dann nicht nach § 151 KorStGB bestraft werden, wenn er zu seinen Gunsten Unbeteiligte zur persönlichen Begünstigung anstiftet.

3. Vortat

Voraussetzung ist, dass eine andere Person ein Delikt begangen hat, das höher als mit einer Geldstrafe bestraft werden kann. Da der Tatbestand die persönliche Begünstigung eines Delikts erfasst, das mit höher als Geldstrafe bestraft werden kann, muss die Vortat alle Voraussetzungen erfüllen, unter denen die Strafe höher als eine

²⁵ Chong, Hyon-Mi, Rechtsvergleichende Untersuchung von der Täterversteckung, Korean Journal of Comparative Criminal Law Vol.8 No.2, 2006, S. 212; Kim, Il-Su/Suh, Bo-Hack, Strafrecht Besonderer Teil, 7. Aufl., Pakyoungsa, 2007, S. 911.

²⁶ Urteil des korOGH vom 14.01.1958, 57do393. Dazu kritische Ansicht Kim, Il-Su/Suh, Bo-Hack, Strafrecht Besonderer Teil, 7. Aufl., Pakyoungsa, 2007, S. 911.

²⁷ Urteil des korOGH vom 24.03.2000, 2000do20.

Geldstrafe verhängt werden darf.²⁸ Die Vortat muss keine wirkliche begangene Tat sein und es genügt, dass ein konkreter Verdachtsgrund hinsichtlich der Vortat vorliegt.

Der Tatbestand der persönlichen Begünstigung setzt nicht voraus, dass gegen den Begünstigten ein Strafverfahren bereits eröffnet worden ist. § 151 KorStGB kann erfüllt sein, auch wenn der Vortäter nach der persönlichen Begünstigung nicht angeklagt wird oder nicht abgeurteilt wird.²⁹

4. Tathandlung

§ 151 KorStGB teilt die Tathandlung in zwei Hauptgruppen: Verbergen und Loseisen. Die Verbergung ist das Verstecken eines Vortäters durch tatkräftiges Beherbergen.³⁰ Das Loseisen betrifft alle Verhinderungen der staatlichen Strafrechtspflegeverrichtung mit Ausnahme von Verbergen. Die Tathandlung der persönlichen Begünstigung kann in einer Handlung, oder soweit eine besondere Rechtspflicht zum Tätigwerden existiert, auch in einem Unterlassen bestehen.

Im Folgenden handelt es sich um Fälle der persönlichen Begünstigungen: Die fälschliche Abratung vor einer Selbstanzeige oder einem Geständnis; das Informieren des Mandaten über Ermittlungsakten; die Finanzierung der Flucht. Dabei ist nach der Rechtsprechung zu beachten, dass wer bei der Polizei wider besseren Wissens über die Vortat nicht aussagt, oder ohne weiteres positives Verhalten eine falsche Aussage macht, keine persönliche Begünstigung begeht, wenn das Stillschweigen oder die falsche Aussage die Ermittlungsbehörde in täuschendem Maße nicht

²⁸ Dies bedeutet, dass die Vortat in der Zeit der persönlichen Begünstigung schon schuldhaft begangen sein muss und alle sonstigen Strafbarkeitsvoraussetzungen (objektive Bedingungen der Strafbarkeit usw.) verwirklicht sein muss (Bae, Jong-Dae, Strafrecht Besonderer Teil, 7. Aufl., Hongmoonsa, 2010, S. 876).

²⁹ Urteil des korOGH vom 24.11.2000, 2000do4078. Dazu kritische Ansicht Oh, Young-Gun, Strafrecht Besonderer Teil, 2. Aufl., Pakyoungsa, 2009, S. 994.

³⁰ Urteil des korOGH vom 11.10.2002, 2002do3332.

erreicht.³¹ Auf der einen Seite der Strafrechtstheorie kann diese Rechtsprechung mit einer anderen Rechtsprechung,³² die den Tatbestand des § 151 KorStGB als abstraktes Gefährdungsdelikt ansieht, im Widerspruch stehen, jedoch stimmt die Rechtslehre jener Rechtsprechung auf der anderen Seite der konkreten Gerechtigkeit zu.

5. Entschuldigungsgrund

Nach § 151 II KorStGB bleibt straffrei, wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht. Die Vorschrift beruht auf Zumutbarkeitserwägungen und wird nach herrschender Meinung als Entschuldigungsgrund aufgefasst.³³ Nicht inbegriffen ist die eheähnliche Gemeinschaft.³⁴

VI. Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der koreanische Gesetzgeber im 9. Abschnitt des Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs die „Entweichung von Gefangenen und persönliche Begünstigung“ (§ 145 ~ § 151 KorStGB) bestimmt. Darunter werden drei Arten unterschieden: Entweichung von Gefangenen, Gefangenenbefreiung und die persönliche Begünstigung. Das Verbot der Entweichung von Gefangenen dient dem Schutz der zuvor begründeten staatlichen Verwahrungsgewalt über die in Gewahrsam genommene Person. Das Verbot der persönlichen Begünstigung dient jedoch der Sicherung der Rechtspflege bei der Durchsetzung der gesetzmäßigen Strafen und Maßregeln.

³¹ Urteil des korOGH vom 14.02.2003, 2002do5375.

³² Park, Sang-Ki, Strafrecht Besonderer Teil, 8. Aufl., Pakyoungsa, 2011, S. 681; Urteil des korOGH vom 26.05.2006, 2005do7528.

³³ Chong, Hyon-Mi, Rechtsvergleichende Untersuchung von der Täterversteckung, Korean Journal of Comparative Criminal Law Vol.8 No.2, 2006, S. 221; Park, Sang-Ki, Strafrecht Besonderer Teil, 8. Aufl., Pakyoungsa, 2011, S. 686. Kritisch zu dieser Erklärung und für die Einräumung eines persönlichen Strafausschlussgrunds Kim, Il-Su/Suh, Bo-Hack, Strafrecht Besonderer Teil, 7. Aufl., Pakyoungsa, 2007, S. 917.

³⁴ Urteil des korOGH vom 12.12.2003, 2003do4533.

In Südkorea ist nicht nur die Hilfe zur Flucht, sondern auch die Selbstbefreiung strafbar. Umstritten ist, ob die Selbstbefreiung strafbewehrt ist, aber ist die Bestrafung der Selbstbefreiung im Rechte. Da der Unrechtsgehalt der Selbstbefreiung höher ist, als der der Selbstbegünstigung, unterscheiden sich die Selbstbefreiung und die Selbstbegünstigung voneinander.

Die Entweichung von Gefangenen und Gefangenenbefreiung setzt einen Vortäter voraus, der rechtmäßig festgenommen oder in Haft genommen worden ist. Der Versuch der Entweichung von Gefangenen und Gefangenenbefreiung ist strafbar und besonders ist es die Vorbereitung der Gefangenenbefreiung. Bei persönlicher Begünstigung handelt es sich dagegen um einen Vortäter, der nicht in Haft nicht genommen worden ist. Der Versuch oder die Vorbereitung ist nicht strafbar. Bei der Tat handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt und damit ist die Verletzung der staatlichen Strafrechtspflege als Begünstigungserfolg nicht nötig. Ein Entschuldigungsgrund eines Angehörigen ist nur bei persönlicher Begünstigung vorhanden.

Literaturverzeichnis

Bae, Jong-Dae, Strafrecht Besonderer Teil, 7. Aufl., Hongmoonsa, 2010.

Chong, Hyon-Mi, Rechtsvergleichende Untersuchung von der Täterversteckung, Korean Journal of Comparative Criminal Law Vol.8 No.2, 2006.

Kim, Byung-Soo, Haboring of an offender as Concrete Endangering Offense, Journal of Criminal Law Vol.25 No.1, 2013.

Kim, Il-Su/Suh, Bo-Hack, Strafrecht Besonderer Teil, 7. Aufl., Pakyoungsa, 2007.

Kim, Jong-Hwan, Subject of evidence-destruction and Instigation, Journal of Criminal Law Vol.27 No.2, 2016.

Kim, Seong-Don, Strafrecht Besonderer Teil, 3. Aufl., SKKUP, 2013.

Kindhäuser/Neumann/Paeffgen(Hrsg.), Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, 3. Aufl., Nomos Verlag, 2010.

Korean Institute of Criminology, Crime and Criminal Justice Statistics (<http://www.crimestats.or.kr>).

Lee, Guy-Ho, Escape and Evidence Destruction, Sabuphangjung Vol.54 No.4, 2013.

Oh, Young-Gun, Strafrecht Besonderer Teil, 2. Aufl., Pakyoungsa, 2009.

Park, Jae-Yun(Hrsg.), Strafgesetzbuch Kommentar Besonderer Teil 2, 2006.

Park, Sang-Ki, Das Strafrecht, 2. Aufl., JypHyunJae Publishing, 2015.

Park, Sang-Ki, Strafrecht Besonderer Teil, 8. Aufl., Pakyoungsa, 2011.

Schönke/ Schröder , Strafgesetzbuch Kommentar, 27. Aufl., Verlag C.H.Beck, 2006.